

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 115 (2017)

Heft: 10

Artikel: Zehn Jahre Geoinformationsgesetz

Autor: Graeff, Bastian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-736833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zehn Jahre Geoinformationsgesetz

Vor genau zehn Jahren, am 5. Oktober 2007, haben National- und Ständerat einstimmig das Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62) angenommen, zum 1. Juli 2008 ist es in Kraft getreten. Inzwischen haben nahezu alle Kantone das Geoinformationsrecht durch eigene Anschlussgesetzgebungen ergänzt und in der Stadt Zürich gibt es seit 2016 sogar ein Städtisches Geoinformationsreglement. Dieser Artikel fasst zurückblickend zusammen, welche Auswirkungen sich aus dem Geoinformationsrecht in den vergangenen zehn Jahren schweizweit und im Besonderen für die Stadt Zürich ergeben haben.

Il y a dix ans exactement, le 5 octobre 2007, le Conseil national et le Conseil des Etats ont accepté à l'unanimité la loi fédérale sur la géoinformation (Loi sur la géoinformation, LGéo, RS 510.62); elle est entrée en vigueur le 1er juillet 2008. A ce jour quasiment tous les cantons ont complété la Loi sur la géoinformation par leurs propres dispositions légales et en ville de Zürich il existe depuis 2016 même un règlement communal sur la géoinformation. Cet article résume en rétrospective les conséquences qui résultent de cette loi sur la géoinformation depuis dix ans pour l'ensemble de la Suisse et la Ville de Zürich en particulier.

Esattamente dieci anni fa, il 5 ottobre 2007, il Consiglio nazionale e il Consiglio degli Stati hanno approvato all'unanimità la Legge federale sulla geoinformazione (Legge sulla geoinformazione, LGI, RS 510.62), successivamente entrata in vigore il 1° luglio 2008. Nel frattempo quasi tutti i cantoni hanno completato il loro diritto sulla geoinformazione con legislazioni sussidiarie proprie. Dal 2016 la città di Zurigo dispone addirittura di un regolamento urbanistico sulla geoinformazione. Quest'articolo fa la cronistoria dell'impatto che il diritto sulla geoinformazione ha avuto in Svizzera e, in particolare, nella città di Zurigo.



Abb. 1: Nationalrat im Bundeshaus (Quelle: Parlamentsdienste, 3003 Bern).

B. Graeff

Geoinformationsrecht des Bundes

Der 5. Oktober 2007 ist rückblickend aus Sicht der Parlamentarier eher eine Fussnote im parlamentarischen Leben, ganz besonders, wenn das erste Traktandum des achtzehnten Sitzungstages der Herbstsession 2007 betrachtet wird: Angesetzt auf 8.00 Uhr morgens war an jenem Freitag in beiden Räten, im Nationalrat einerseits und im Ständerat andererseits, die Schlussabstimmung des Geschäftes mit der Nummer «06.077», das den Erlass des Geoinformationsgesetzes beinhaltete. Das Besondere jedoch an diesem Tag war das Abstimmungsresultat: 196 von 196 anwesenden Nationalräten und 43 von 43 anwesenden Ständeräten sagten Ja zu diesem Gesetz. Eine solche Einmütigkeit bei der Schlussabstimmung zu einem neuen Bundesgesetz gab es selten.

Mit dem Zweck, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach, in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen (so Art. 1 GeolG), wurden durch das GeolG vor zehn Jahren erstmals die rechtlichen Voraussetzungen für den Aufbau einer Nationalen Geodateninfrastruktur (NGDI) geschaffen.

Als Rahmengesetz stellt es den Umgang mit allen Geobasisdaten, durch welches Fachgesetz sie auch immer begründet sein mögen, auf eine einheitliche rechtliche Grundlage. Andererseits inkorporiert es als Fachgesetz die bisher separat geregelte Fachgesetzgebung aus den Bereichen amtliche Vermessung, Landesvermessung, geografische Namen, Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), Geometrieswesen und Geologie.

Mit dem GeolG wurden die Geobasisdatenkataloge eingeführt (Anhang der Geoinformationsverordnung, GeolIV, SR

510.620), bei welchen über verschiedene Geodaten aus den Fachgesetzen einheitlich Zuständigkeiten, Zugangsberechtigungen und weitere für das Geoinformationsrecht wichtige Attribute festgelegt werden. Im Weiteren ist der rechtliche Rahmen zum Aufbau und Betrieb einer Geodateninfrastruktur, der Austausch unter Behörden sowie die Festlegung von Grundsätzen zur Gebührenbemessung wichtiger Bestandteil des Geoinformationsrechts.

Geodateninfrastrukturen (GDI) auf nationaler Stufe (NGDI), auf Bundesstufe (BGDI), auf kantonaler (KGDI) oder kommunaler Stufe haben durch das Geoinformationsrecht einen rechtlichen Rahmen erhalten. Nach zehn Jahren GeoIG zeigt sich, dass die Geodateninfrastrukturen nicht nur allmählich etabliert sind, sondern auch zunehmend vernetzt worden sind. Wenn auch die Modalitäten dieser Vernetzung immer wieder Anlass zu Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten gegeben haben, kann doch festgehalten werden, dass die Vernetzung in den letzten Jahren nicht nur geografisch, sondern auch sachbereichsübergreifend zugenommen hat. Auch konnten die anfänglich starken Vorbehalte von Seiten des Datenschutzes entkräftet werden, da sich das Verständnis von Geodaten als Sach- und Fachdaten und nicht als Personendaten inzwischen bei allen Beteiligten ausgebildet hat.

Geoinformationsrecht der Kantone

In den vergangenen Jahren haben nahezu alle Kantone basierend auf dem Geoinformationsrecht des Bundes eine kantonale Anschlussgesetzgebung geschaffen (Abb. 2). Den Anfang machte im Jahr 2008 der Kanton Basel-Landschaft mit seiner damaligen Verordnung über Geoinformation (GeoVO), die zwischenzeitlich in Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV, SGS 211.58) umbenannt wurde. Es folgten 2011 die Inkraftsetzungen des kantonalen Geoinformationsrechts in den Kantonen Neuenburg, Appenzell Innerrhoden und Obwalden, 2012 in den

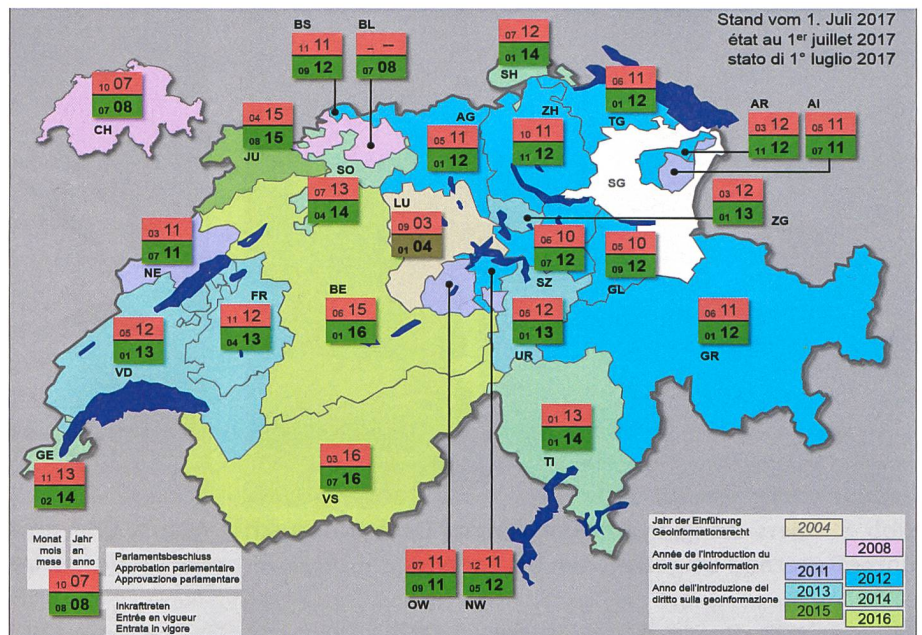


Abb. 2: Einführung des Geoinformationsrechts in der Schweiz und in den Kantonen.

Kantonen Graubünden, Aargau, Thurgau, Schwyz, Nidwalden, Glarus und Basel-Stadt sowie Zürich und Appenzell Ausserrhoden, 2013 in Uri, Zug und Waadt sowie in Freiburg. Im Jahre 2014 folgten Schaffhausen, Tessin, Genf, Solothurn, im Jahr 2015 Jura und 2016 Bern und Wallis.

Lediglich im Kanton Luzern besteht bis heute noch eine ältere Geoinformationsgesetzgebung (GIG, SRL 29) aus dem Jahr 2004, die vor dem Geoinformationsrecht des Bundes entwickelt wurde und noch einer Anpassung bedarf. Ebenso fehlt als letzter Kanton noch St. Gallen, wo ein Geoinformationsrecht noch nicht verabschiedet wurde, aber immerhin in der Gesetzgebung unterwegs ist.

Das Geoinformationsrecht der Kantone fällt unterschiedlich umfangreich aus. Der Kanton Zürich hat ein Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeoIG, LS 704.1) mit sechs ausführenden Verordnungen zu den Bereichen Geoinformation (KGeoIV, LS 704.11), amtliche Vermessung (KVAV, LS 704.12), ÖREB-Kataster (KÖREBKV, LS 704.13), Leitungskataster (LKV, LS 704.14), Gebühren (GebV GeoD, LS 704.15) sowie GWR und Datenlogistik (LS 704.16) erlassen. Andere Kantone wie Zug, Appenzell Innerrhoden oder Waadt kommen mit je

nur einem Gesetz und nur einer Verordnung als Anschlussgesetzgebung aus.

Die Regelungsnotwendigkeit in der kantonalen Geoinformationsgesetzgebung ist abhängig von vielen Faktoren. Zum einen spielen organisatorische Aspekte im Bereich Vermessung und Geoinformation eine Rolle, andererseits ist die Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausschlaggebend. Auch gibt es, wie das Beispiel Kanton Zürich zeigt, weitere Themenbereiche, die durch das Geoinformationsrecht erfasst werden, wie z.B. die Leitungskataster, die Gebäude- und Wohnungsregister und die Datenlogistik. Grob gesagt gilt: Je kleiner ein Kanton ist, desto schlanker ist seine Gesetzgebung im Bereich Geoinformation.

Allen Kantonen gemeinsam ist die Erkenntnis, dass ein reiner Vollzug des GeoIG des Bundes nicht ausreichend ist, da das Bundesrecht sich nur auf die Geobasisdaten nach Bundesrecht beschränkt. Da es viele Geobasisdaten nach kantonalem und gemeindlichem Recht gibt, die ebenfalls und nach Möglichkeit mit gleichen Grundsätzen in die NGDI aufzunehmen sind, müssen zwingend kantonale (und gemeindliche) Rechtsnormen geschaffen werden, die diese Lücke des GeoIG (des Bundes) schliessen.

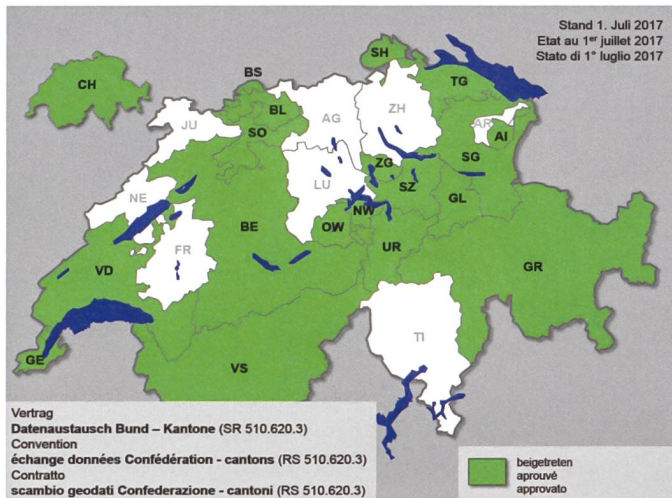


Abb. 3: Übersicht über die zum Vertrag Datenaustausch unter Behörden beigetretenen Kantone.

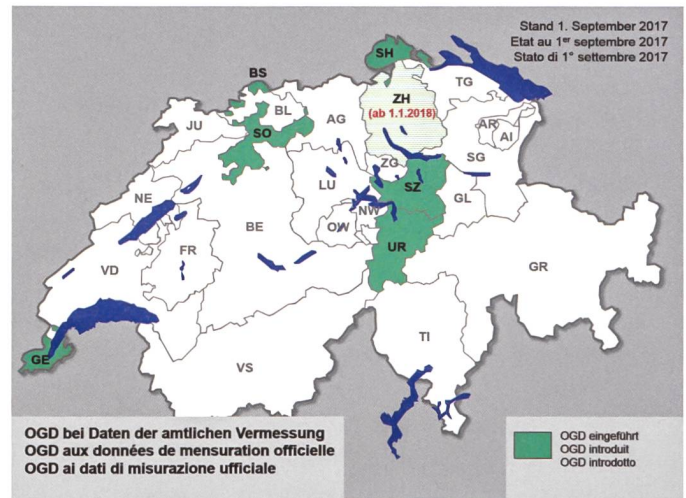


Abb. 4: Übersicht über die Kantone, bei denen die Daten der amtlichen Vermessung zu den OGD gehören.

Die «Legiferierung» des eidgenössischen Rechts erfolgt erfreulicherweise terminologisch und strukturell sehr eng angelehnt an die bestehenden Regelungen im Bundesrecht. Nahezu überall wurden die Rechtsetzungen im Bereich amtliche Vermessung in die Geoinformationsgesetzgebungen integriert und Ausführungsbestimmungen betreffend dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen erlassen.

Datenaustausch unter Behörden

Die Behörden von Bund und Kantonen gewähren sich einen einfachen Zugang zu den Geobasisdaten des Bundesrechts. Dieser Datenaustausch unter Behörden gemäss Artikel 14 GeolG fand im Vergleich zu anderen Rechtsbestimmungen erst recht spät eine konkrete Umsetzung. Ein Vertrag, der die Abgeltung und die Modalitäten des Datenaustauschs von Geobasisdaten nach Bundesrecht (SR 510.620.3) regelt, konnte im September 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen abgeschlossen werden. Er trat im Oktober 2016 in Kraft, nachdem mindestens acht Kantone ihren Beitritt erklärt haben. Inzwischen sind 18 Kantone diesem Vertragswerk beigetreten und profitieren vom vereinfachten Datenaustausch und -zugang (Abb. 3).

OGD kommt – aber (noch) nicht überall

Eng verbunden mit dem Datenaustausch unter Behörden ist die Frage nach den Nutzungsgebühren. Zur Zeit der Erarbeitung des eidgenössischen Geoinformationsrechts in den Jahren 2005 bis 2007 konnten sich nur die wenigsten vorstellen, dass Geodaten dereinst zu den offenen Verwaltungsdaten gehören würden. Die Einführung des Open Government Data hat in den letzten Jahren eine Dynamik bekommen und so manchen Kanton dazu veranlasst, eine im Rahmen des kantonalen Geoinformationsrechts bereits revidierte Gebührenverordnung noch einmal zu revidieren. Während die meisten Kantone und auch der Bund die im Zweckartikel (Art. 1) des GeolG (des Bundes) enthaltene Formulierung «zu angemessenen Kosten» mindestens im Sinne einer Reduktion der Nutzungsgebühren auf Geodaten umgesetzt haben, nimmt inzwischen die Anzahl der Kantone, die selbst die Daten der amtlichen Vermessung als OGD deklariert haben und sie frei ohne Gebühren abgeben, zu (Abb. 4). Vielleicht wird sich OGD dereinst als Standard durchsetzen, hierfür braucht es aber mindestens 26 klare Bekenntnisse aus den Kantonen. Da die Gebührenbemessung nach wie vor in die Hoheit der Kantone fällt, bleiben nach wie vor grosse Unterschiede bei der Gebührenbemessung für

die Nutzung von Geodaten bestehen. Das ist für nationale Kunden von Geodaten nicht immer leicht nachvollziehbar.

ÖREB-Kataster

Das Geoinformationsrecht hat den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen als neuen Kataster erschaffen. Dieser enthält die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die nicht im Grundbuch angemerkte sind (Art. 16 GeolG). Dessen Einführung und Aufbau obliegt den Kantonen. In einer Pilotphase in den Jahren 2012–2015 (erste Etappe) haben die Kantone Zürich, Bern, Ob- und Nidwalden, Thurgau, Neuenburg, Genf und Jura den Kataster mit unterschiedlichen Akzenten eingeführt. Seit 2016 läuft in der zweiten Etappe der Rollout in den übrigen Kantonen.

Inzwischen sind schon gegen fünfhundert Gemeinden in elf Kantonen (neben den vorgenannten Pilotkantonen auch in Luzern, Schwyz und Wallis) im ÖREB-Kataster aufgeschaltet. Der ÖREB-Kataster wird vornehmlich als besonderes Informationssystem verstanden, bei dem rechtsgültige Eigentumsbeschränkungen als Geodaten zusammen mit ihren Rechtsvorschriften abrufbar sind. Bedingt durch die kantonale Rolle, entsteht hier innerhalb der NGDI eine breite Palette von neuen kantonalen Portalen des ÖREB-Ka-

tasters (Abb. 5), die aber dank einheitlicher Vorgaben des Bundes mit dem Portal cadastre.ch des Bundes vernetzbar sind.

Geoinformationsrecht in der Stadt Zürich

Unter den 196 Stimmen, die im Nationalrat am 5. Oktober 2007 zum GeoIG des Bundes «Ja» gesagt haben, befand sich auch die Stimme von alt Nationalrat Filippo Leutenegger. Neun Jahre später, am 23. März 2016, hat dieser nunmehr als Stadtrat der Stadt Zürich auf der kommunalen Ebene das Städtische Geoinformationsreglement (StGeoIR, AS 704.100) im Stadtrat vertreten.

Die Stadt Zürich ist bislang die einzige schweizerische Gemeinde, die sich aufgrund ihrer Grösse, Organisation und Regelungsichte ein kommunales Geoinformationsrecht gegeben hat. Das StGeoIR ist im Wesentlichen eine Fortschreibung des Geoinformationsrechts von Bund und Kanton Zürich auf die Geobasisdaten und die weiteren Geodaten der Stadt Zürich, zu denen beispielsweise der Strichplan, Friedhofskreise, die kommunale Parkplatzverordnung, Stadt-

quartiere, die Kreisarchitektereinteilung oder auch der Solarkataster gehören.

Da in der Stadt Zürich schon 2012 das OGD-Prinzip durch einen Stadtratsbeschluss eingeführt wurde, wird im neuen Städtischen Geoinformationsreglement bei den städtischen Geodaten durch entsprechende Attributsetzung zugewiesen, ob sie im Sinne des OGD frei von Nutzungsbeschränkungen sind oder nicht.

Das StGeoIR klärt innerhalb der Stadt die Zuständigkeiten für die städtischen Geodatensätze und bildet die Grundlage für ein geregeltes Geodatenangebot nach innen und aussen.

Von der Grösse her hätte die Stadt Zürich auch das Potenzial gehabt, einen eigenen ÖREB-Kataster zu führen und diesen mit weiteren, für die Stadt wichtigen Eigentumsbeschränkungen anzureichern. Im Rahmen der Pilotphase des Kantons Zürich, wo die Stadt Zürich zusammen mit 14 weiteren Gemeinden des Kantons dabei sein durfte, hat sich aber die zentrale Datenhaltung beim Kanton mit einer starken Eigenverantwortung bei der Datenbewirtschaftung als die bessere Lösung erwiesen.



Abb. 6: Die Stadt Zürich (im Bild das Grossmünster) verfügt über ein städtisches Geoinformationsreglement (Quelle: wikipedia).

In den meisten übrigen Kantonen und Gemeinden wird die kantonale Regelung ausreichen, um das vom Bund geschaffene Geoinformationsrecht auf allen föderalen Stufen wirken zu lassen. Insofern kann – abgesehen von einer Weiterentwicklung des Geoinformationsrechts auf Stufe Bund und Kanton – davon ausgegangen werden, dass das «Jahrhundertwerk» Geoinformationsrecht mindestens aus rechtlicher Sicht allmählich abgeschlossen werden kann.

Quellen:

Sammlung des Schweizer Rechts (SR) → www.admin.ch > Gesetze.

Rechtssammlungen der Kantone → Staatskanzleien der Kantone bzw. www.lexfind.ch.
www.geolex.ch → Zusammenstellung zum Geoinformationsrecht.

Städtisches Geoinformationsreglement (StGeoIR) der Stadt Zürich: → www.stadt-zuerich.ch/as
→ Suche nach AS-Nummer → 704.100.

Dr. Bastian Graeff
Stadtgeometer Stadt Zürich
Geomatik + Vermessung
Weberstrasse 5
CH-8004 Zürich
bastian.graeff@geoz.ch

Quelle: FGS Redaktion

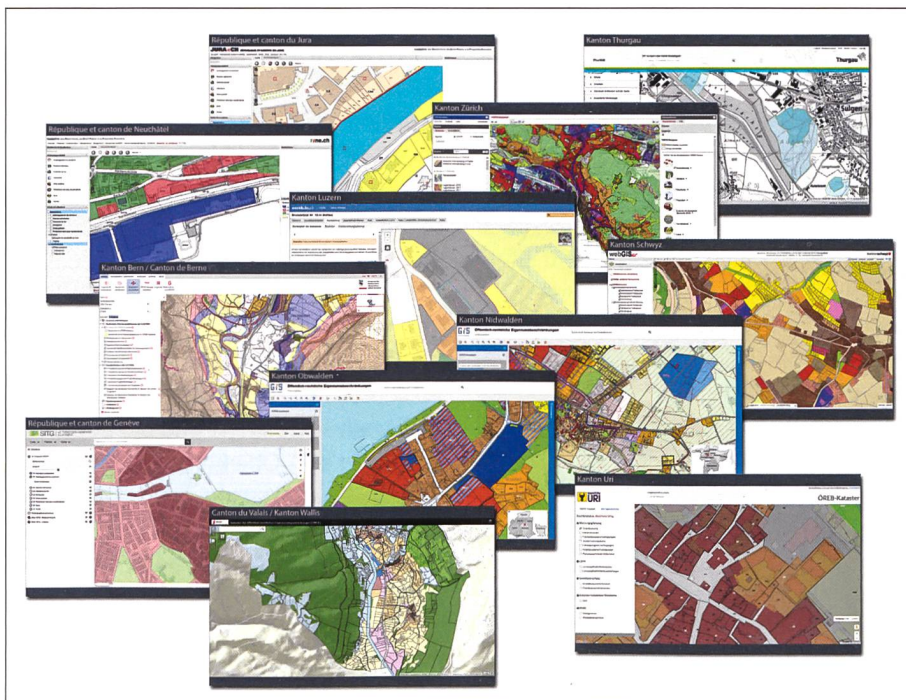


Abb. 5: Die vielen Gesichter des ÖREB-Katasters: Synopse einiger kantonaler ÖREB-Portale.